



# Tierprämien 2005

MERKBLATT





### Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!

Ab dem Antragsjahr 2005 kommt es aufgrund der von der EU beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Reform) zu umfangreichen Änderungen im Bereich der Antragstellung für Rinder. Ein Teil der Bestandsprämien wird von der Produktion entkoppelt und fließt in die sogenannte „Einheitliche Betriebsprämie“ (siehe Merkblatt „Einheitliche Betriebsprämie 2005“) ein.

Weiterhin an die Produktion gebunden bleiben die Maßnahmen „Mutterkuhprämie“ und „Mutterkuhprämie für Kalbinnen“ sowie ein Teil der Schlachtpremien.

Um Ihnen eine einfache und unbürokratische Antragstellung gewährleisten zu können, erfolgt die Abwicklung der gekoppelten Tierprämien automatisch über die Rinderdatenbank. Für Sie entfällt somit die Antragstellung über Ihre zuständige Bezirksbauernkammer bzw die Antragstellung über Internet (eAMA).

Um eine vollständige Auszahlung gewährleisten zu können, ist es besonders wichtig, dass die Meldungen an die Rinderdatenbank zeitgerecht durchgeführt werden. Die Auszahlung der gesamten Beihilfe erfolgt voraussichtlich im Februar 2006.

Besonders möchte ich Sie noch auf die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr hinweisen (Details entnehmen Sie bitte dem Blattinneren):

- Für die Prämiengewährung der Mutterkuhprämie ist kein Besatzdichtefaktor (Verhältnis Großvieheinheiten zur Futterfläche) einzuhalten.
- Die Mutterkuhprämie sowie die Mutterkuhprämie für Kalbinnen werden ab 2005 automatisch über die Rinderdatenbank beantragt.
- Das antragslose Verfahren gilt auch für die Ersatzmeldungen.
- Prämien für Mutterkühe und Kalbinnen können nur für Tiere mit einer Fleischrasse als Hauptrasse (Rasse 1) gewährt werden.

<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
<b>2. MUTTERKUHPRÄMIE</b> .....	<b>4</b>
<b>3. MUTTERKUHPRÄMIE FÜR KALBINNEN</b> .....	<b>5</b>
<b>4. MUTTERKUHQUOTE</b> .....	<b>5</b>
<b>5. PRÄMIENBERECHNUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>6. SCHLACHTPRÄMIE</b> .....	<b>7</b>

- Betriebsinhaber, die von der Milcherzeugung auf die Mutterkuhhaltung umstellen wollen, dürfen ab 01. 01. 2005 keine Anlieferungsreferenzmenge bedienen und müssen diese mit Wirksamkeit 01. 04. 2005 verkaufen.
- Alle Betriebe müssen bis zum 15. 05. 2005 einen Mehrfachantrag Flächen abgeben, auch wenn keine Flächen bewirtschaftet werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Referenten der Bezirksbauernkammern oder Bezirksreferate sowie die Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

Mag. Georg Schöppl

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

#### IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) zu den Tierprämien 2005  
Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA  
Redaktion: GB II/Abt. 7, Dresdner Straße 70, Postfach 62, A-1201 Wien, Tel.: (01) 331 51-0, Telefax: (01) 331 51-297,  
E-Mail: office@ama.gv.at  
Bildnachweis: AMA, Waitschacher  
Grafik/Layout: Universitätsdruckerei Klampfer GmbH, 8160 Weiz  
Hersteller: Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn

# 1. ALLGEMEINES

## 1.1 BETRIEB

Der Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten (Hauptbetrieb und Betriebsstätten). Der Hauptbetrieb stellt das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten dar und muss sich in Österreich befinden.

## 1.2 KENNZEICHNUNG

Alle am Betrieb gehaltenen Rinder müssen mit entsprechenden Ohrmarken gekennzeichnet werden. Nach der Geburt hat die Kennzeichnung **innerhalb von sieben Tagen an beiden Ohren** zu erfolgen. Im Falle des Verlustes einer oder beider Ohrmarken ist die gleiche Ohrmarkennummer umgehend nachzubestellen und dem Tier unverzüglich einzuziehen. Eine Umkennzeichnung ist nicht gestattet. Dies gilt ebenso für Tiere aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der AMA-Rinderdatenbank ist jede Geburt, jeder Zu- und Abgang, jede Schlachtung und Verendung **innerhalb von sieben Tagen** zu melden.

## 1.3 BESTANDSVRZEICHNIS

Es ist ein Bestandsverzeichnis zu führen, in das alle am Betrieb gehaltenen Rinder einzutragen sind. Sämtliche Eintragungen (zB Geburt, Zugang, Abgang) sind **innerhalb von drei Tagen** vorzunehmen, sodass das Bestandsverzeichnis ständig auf aktuellem Stand ist. Es wird empfohlen, sämtliche für ein Tier wichtige Daten in das Feld „Bemerkungen“ einzutragen (zB Almafutriebsdatum usw).

Es sind die von der AMA anerkannten Bestandsverzeichnisse zu verwenden. EDV-Programme, die alle Daten eines Bestandsverzeichnisses beinhalten, werden ebenfalls akzeptiert. Der Registerauszug der zentralen Rinderdatenbank ersetzt nicht das Bestandsverzeichnis, da bestimmte Angaben nicht enthalten sind.

Bei einer Vor-Ort-Kontrolle ist unbedingt das Bestandsverzeichnis vorzulegen. Fehlende und fehlerhafte Aufzeichnungen führen zur teilweisen bzw zur vollständigen Kürzung der Prämie!

## 1.4 BEANTRAGUNG

**HINWEIS:** Ab 2005 ist zum Erhalt der Pämien die Abgabe eines Mehrfachantrags Flächen bis zum 15. 05. 2005 verpflichtend, unabhängig davon, ob Flächen bewirtschaftet werden.

Genauere Informationen erhalten Sie bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene.

Im Gegensatz zu den Vorjahren erfolgt die Abwicklung der Mutterkuhprämie und der Mutterkuhprämie für Kalbinnen im Rahmen eines **antragslosen Verfahrens**.

Die entsprechenden Daten werden der Rinderdatenbank entnommen.

Die automatische Erstellung der Anträge erfolgt an folgenden drei Stichtagen:

**01. 01. 2005**  
**16. 03. 2005**  
**10. 04. 2005**

Es werden nur jene Rinder berücksichtigt, die zum Stichtag korrekt und unter Einhaltung der Meldefrist in der Rinderdatenbank gemeldet sind.

Ein Wechsel zwischen den Kategorien (Mutterkuhprämie für Kalbinnen und Mutterkuhprämie) ist nach der ersten Beantragung nicht möglich.

Anträge in schriftlicher Form können nicht akzeptiert werden.

## 1.5 VERZICHTSERKLÄRUNG

Falls Sie ganz oder teilweise auf die Mutterkuh- bzw Kalbinnenprämie verzichten wollen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- **Gesamtverzicht** (Opting Out) auf die Mutterkuhprämie und die Mutterkuhprämie für Kalbinnen
- **Teilverzicht** (Teilopting Out) auf einzelne Tiere der Maßnahme Mutterkuhprämie bzw Mutterkuhprämie für Kalbinnen je Antragsjahr (siehe Punkt 5.6)

**HINWEIS:** Eine Verzichtserklärung kann nur schriftlich mit einem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen BBK eingereicht werden, sofern Sie nicht vorher über Unregelmäßigkeiten informiert wurden oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde.

## 1.6 BESTANDSVRRINGERUNGEN

### 1.6.1 ERSATZ

Bedingt durch das neue System der automatisierten Abwicklung erfolgt der Ersatz für in der Haltefrist abgegangene Tiere automatisch.

Ein Ersatz wird nur berücksichtigt, wenn das ersetzte Tier den Betrieb verlässt und innerhalb von 20 Kalendertagen ein prämiensfähiges Ersatztier zur Verfügung steht.

**Die Abkalbung einer Kalbin stellt daher keinen Ersatzgrund mehr dar.**

Ein Ersatz ist nur für Abgänge nach dem 10. 04. möglich.

#### BEISPIEL 1:

Antragsdatum: 01. 01. 2005  
Abgangsdatum des beantragten weiblichen Rindes: 25. 04. 2005  
Zugang des Ersatztieres: 15. 05. 2005 (höchstens 20 Kalendertage!)  
Meldedatum des Zugangs: 22. 05. 2005 (Meldung innerhalb von 7 Kalendertagen)

Das zugegangene Tier steht als mögliches Ersatztier zur Verfügung.

## 1. ALLGEMEINES

### BEISPIEL 2:

Antragsdatum: 01. 01. 2005

Abgangsdatum des beantragten weiblichen

Rindes: 11. 04. 2005

Zugang des Ersatztieres: 01. 05. 2005 (höchstens 20 Kalendertage!)

Melddatum des Zugangs: 12. 05. 2005

Da der Zugang verspätet gemeldet wurde, steht das zugegangene Tier nicht als mögliches Ersatztier zur Verfügung. Es kann lediglich dem Quotenerhalt dienen.

Verlässt ein beantragtes weibliches Rind innerhalb der letzten 20 Kalendertage der Haltefrist den Betrieb, so muss für einen automatischen Ersatz spätestens am letzten Tag der Haltefrist ein Ersatztier zur Verfügung stehen.

### 1.6.2 VERLUSTMELDUNGEN

Für den Erhalt der Mutterkuhquote und für den Fall höherer Gewalt muss die fristgerechte Einreichung einer Verlustmeldung für **weibliche Fleischrasstiere** während der Haltefrist bei der örtlich zuständigen BBK mittels dort aufliegendem Formular (Verlustmeldung) und den dazugehörigen Belegen erfolgen.

Zusätzlich zur Verlustmeldung sind Abgänge, Verendungen und Schlachtungen von Tieren an die Rinderdatenbank zu melden.

Eine Verlustmeldung kann nur schriftlich in der BBK erfolgen (Unterschrift ist erforderlich!).

Eine Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt in keinem Fall eine Verlustmeldung und umgekehrt.

### 1.6.3 BESTANDSVERRINGERUNGEN INFOLGE HÖHERER GEWALT

Der gesamte Prämienanspruch bleibt erhalten.

Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise:

- Tod bzw längere Berufsunfähigkeit des Antragstellers

- unvorhersehbare Enteignung der bewirtschafteten Flächen
- schwere Naturkatastrophen
- zufällige Zerstörung der Ställe
- Blitzschlag

Eine Meldung muss **innerhalb von zehn Werktagen**, nachdem man hierzu in der Lage ist, erfolgen. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.

### 1.6.4 BESTANDSVERRINGERUNGEN INFOLGE NATÜRLICHER UMSTÄNDE

Die Prämienansprüche für die aus dem Bestand ausgeschiedenen Tiere gehen verloren.

Als natürliche Umstände gelten beispielsweise:

- Ausscheiden eines Tieres wegen Krankheit, welche die Einhaltung der Halteverpflichtung ausschließt
- Notschlachtung

Die Meldung muss **innerhalb von zehn Werktagen** nach dem Abgang des Tieres mit den entsprechenden Belegen (zB TKV-Beleg oder Tierarztbescheinigung mit Ohrmarkennummer des Tieres) vorgenommen werden.

Der vorzeitige Verkauf eines Tieres innerhalb der Haltefrist ist kein natürlicher Umstand.

### 1.6.5 STORNIERUNGEN

Beantragte Tiere werden automatisch storniert,

- wenn nach einem Abgang, einer Schlachtung oder Verendung innerhalb der Haltefrist kein Ersatz möglich ist und keine Verlustmeldung eingereicht wurde,
- wenn diese vor dem 10. 04. vom Betrieb abgehen.

Eine automatische Stornierung ist nur dann möglich, wenn Sie vorher nicht über Unregelmäßigkeiten informiert wurden und keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde.

## 2. MUTTERKUHPRÄMIE

### 2.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Prämienbegünstigte Tiere sind Kühe,

- die bis zur Beantragung mindestens einmal abgekalbt haben,
- die der Erzeugung von Kälbern für die Fleischerzeugung dienen,
- die in der Rinderdatenbank als Fleischrasse gemeldet sind (**die Hauptrasse muss eine Fleischrasse sein**),
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden; ausgenommen ist die direkte Abgabe ab Hof im Rahmen der D-Quote (keine Zustellung).

### 2.2 OBERGRENZEN

Die Mutterkuhprämie wird für maximal jene Anzahl an Tieren gewährt, die Ihrer individuellen Höchstgrenze (= Mutterkuhquote) entspricht (siehe Punkt 4).

### 2.3 HALTUNGSZEITRAUM

Beantragte Mutterkühe müssen mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung am Betrieb gehalten werden.

Die Anzahl der rechnerischen Milchkühe ist vom 01. 01. jedenfalls bis zum **Ende der Haltefrist des letzten Antrags zu halten**.

## 2. MUTTERKUHPRÄMIE

### BEISPIEL:

1. Antrag am 01. 01. 2005: 20 Kühe  
Haltefrist: 02. 01. 2005 bis inkl. 01. 07. 2005
2. Antrag am 16. 03. 2005: 2 Kühe  
Haltefrist: 17. 03. 2005 bis inkl. 16. 09. 2005

Davon rechnerische Milchkühe (zum 31. 03. 2005): 10  
Folgende Anzahl Kühe ist zu halten:

01. 01. – 15. 03.: 20 (= 10 MK + 10 rechn. Milchkühe)  
16. 03. – 01. 07.: 22 (= 12 MK + 10 rechn. Milchkühe)  
02. 07. – 16. 09.: 12 (= 2 MK + 10 rechn. Milchkühe)

### 2.4 ABKALBEQUOTE

Die Grundgesamtheit für die Berechnung der Mindestabkalbequote bildet die Anzahl prämiensfähiger Mutterkühe (siehe Punkt 5.5).

50% der prämiensfähigen Mutterkühe müssen im Antragsjahr abkalben (Mindestabkalbequote).

### 2.5 PRÄMIENHÖHE

Die Prämienhöhe beträgt für das Jahr 2005 € 200,-. Voraussichtlich wird eine nationale Zusatzprämie in der Höhe von € 30,- gewährt werden.

## 3. MUTTERKUHPRÄMIE FÜR KALBINNEN

### 3.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Prämienbegünstigte Tiere sind Kalbinnen,

- die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens acht (= letzter Tag des 8. Lebensmonats) und maximal 20 Monate alt sind,
- die in der Rinderdatenbank als Fleischrasse gemeldet sind (**die Hauptrasse muss eine Fleischrasse sein**),
- die zur Erneuerung von Kuhbeständen dienen und
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Beantragung keine Milch- oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden.

#### 3.1.1 BEANTRAGUNG DURCH ZUCHTBETRIEBE

Erzeugern kann die Mutterkuhprämie für Kalbinnen gewährt werden, sofern sie

- Mitglied bei einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation für Rinder sind und mit allen Rindern unter Leistungskontrolle stehen.

#### 3.1.2 BEANTRAGUNG DURCH NICHT-ZUCHTBETRIEBE

Erzeugern kann die Mutterkuhprämie für Kalbinnen bis zu einem Ausmaß von 20% der aktuellen Mutterkuhquote gewährt werden, sofern sie

- kein Zuchtbetrieb sind,
- über keine Anlieferungsreferenzmenge (A-Quote) zum Stichtag 01. 04. des Antragsjahres verfügen.

### 3.2 HALTUNGSZEITRAUM

Beantragte Kalbinnen sind mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung am Betrieb zu halten.

### 3.3 PRÄMIENHÖHE UND HÖCHSTGRENZE

Die Prämienhöhe beträgt für das Jahr 2005 € 200,-. Voraussichtlich wird eine nationale Zusatzprämie in der Höhe von € 30,- gewährt werden.

Aufgrund der wahrscheinlichen Überschreitung der nationalen Höchstgrenze ist bei den Zuchtkalbinnen mit einer anteilmäßigen Kürzung der prämiensfähigen Tiere zu rechnen.

## 4. MUTTERKUHQUOTE

### 4.1 PRÄMIENRECHTE (QUOTE)

Grundvoraussetzung für den Erhalt der Mutterkuhprämie ist die Zuteilung einer individuellen Höchstgrenze (Mutterkuhquote).

Beantragt ein Erzeuger erstmalig die Mutterkuhprämie oder übersteigt die Anzahl der im Jahr 2005 beantragten Tiere die im letzten Quotenbescheid mitgeteilte Stückzahl, wird die Differenz aus der nationalen Reserve zugeteilt.

Folgende **Voraussetzungen** müssen vorliegen:

- keine Anlieferungsreferenzmenge (A-Quote) mit Stichtag 01. 04. 2005
- mindestens 2 Stück Aufstockung

Reicht die nationale Reserve nicht aus, so erfolgt bei der Zuteilung eine anteilmäßige Kürzung.

## 4. MUTTERKUHQUOTE

### 4.2 QUOTENNUTZUNG

Nutzt ein Erzeuger die zugeteilten Prämienrechte nicht mindestens zu 90% aus, wird seine Quote neu festgesetzt und der nicht genutzte Anteil fällt der nationalen Reserve zu.

Bei Mutterkuhhaltern mit höchstens sieben zugeteilten Prämienansprüchen wird erst bei einer zweimalig aufeinanderfolgenden Nichtnutzung der im zweiten Kalenderjahr nicht genutzte Anteil gekürzt.

### 4.3 QUOTENÜBERTRAGUNG

Die Quote kann mit oder ohne Betrieb übertragen werden. Näheres hierzu siehe: „Merkblatt und Ausfüllanleitung zur Übertragung der Prämienansprüche für Mutterkühe aus dem Jahr 2005“.

Dieses Merkblatt ist bei der zuständigen Bezirksbauernkammer erhältlich oder im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) zu finden.

## 5. PRÄMIENBERECHNUNG

### 5.1 BESATZDICHTHE ALS FÖRDERGRENZE

Für die Prämiengewährung ist ab 2005 kein Besatzdichtefaktor (Verhältnis Großvieheinheiten zur Futterfläche) einzuhalten.

### 5.2 DURCHSCHNITTLICHE MILCHLEISTUNG

Die durchschnittliche Milchleistung beträgt in Österreich 4.650 kg je Milchkuh und Jahr. Falls Ihr Betrieb unter Milchleistungskontrolle steht und Sie über eine höhere Milchleistung verfügen, wird Ihr Herdendurchschnitt automatisch von der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Rinderzüchter (ZAR) übernommen.

### 5.3 MILCHREFERENZMENGE

Ausgegangen wird von der am 31. 03. 2005 zur Verfügung stehenden Milchreferenzmenge (A-Quote, endgültig und provisorisch zugeteilte D-Quote inklusive der Almreferenzmengen) einschließlich der geleasten Milchmenge.

Die geleaste Milchreferenzmenge wird dem Leasingnehmer angerechnet.

**Betriebsinhaber, die von Milch- auf Mutterkuhhaltung umstellen, dürfen ab 01. 01. 2005 keine Anlieferungsreferenzmenge anliefern.**

Genauere Informationen erhalten Sie bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene.

### 5.4 RECHNERISCHE MILCHKÜHE

Dies ist jene Anzahl an Kühen, die rechnerisch zur Erzeugung der einzelbetrieblichen Milchreferenzmenge mit Stichtag 31. 03. 2005 erforderlich ist (Referenzmenge / durchschnittliche Milchleistung je Kuh und Jahr).

### 5.5 BERECHNUNG DER ANZAHL PRÄMIENFÄHIGER MUTTERKÜHE

- Die Gesamtkuhanzahl ist die Anzahl an Kühen (Fleisch- und Milchrassenkühe), die die Halteverpflichtung eingehalten haben.
- Die prämienfähigen Tiere ergeben sich aus der Gesamtkuhanzahl abzüglich der rechnerischen Milchkühe und der durch die Teilverzichtserklärung ausgenommenen Tiere.

#### BEISPIEL:

A-Quote	41.000 kg
D-Quote	8.200 kg
<u>zugeleaste A-Quote</u>	<u>5.000 kg</u>

Gesamtreferenzmenge	54.200 kg
keine Milchleistungskontrolle, dh rechnerische Milchmenge je Kuh und Jahr	4.650 kg
1 Teilverzicht 11 Fleischrassen, 10 Milchrassen	

rechnerische Milchkühe:	
54.200 kg / 4.650 kg =	11,66 ≈ 12
Gesamtkuhanzahl:	21 (= 11+10)
prämienfähige Tiere:	8 (= 21-12-1)

### 5.6 TEILVERZICHTSERKLÄRUNG

Gründe für eine Teilverzichtserklärung (siehe auch Punkt 1.5) können sein:

- Es werden mehr Milchkühe benötigt als rechnerisch zum 31. 03. ermittelt.
- Eine beantragte Kalbin wird nach der Abkalbung zur Milchlieferung herangezogen.

#### BEISPIEL:

Anzahl rechnerischer Milchkühe: 10  
Anzahl Kühe, von denen die A-Quote bedient wird: 12  
Es ist für 2 Tiere eine Teilverzichtserklärung bei der zuständigen BBK einzureichen.

Die Anzahl der Tiere, für die ein Teilverzicht gemeldet wurde, wird zusätzlich zu den rechnerischen Milchkühen von der Gesamtkuhanzahl abgezogen.

### 5.7 PRÄMIENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Mutterkuhprämie und der Mutterkuhprämie für Kalbinnen erfolgt voraussichtlich Ende Februar 2006.

## 6. SCHLACHTPRÄMIE

### 6.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

**Großrinder** ab acht Monaten und **Kälber** im Alter von mehr als einem und weniger als acht Monaten, die

- im Inland geschlachtet oder
- in anderen Mitgliedstaaten der EU geschlachtet oder
- aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden.

**HINWEIS:** Der Prämienbegünstigte ist jener Halter, der als letzter den unter Pkt. 6.3 angeführten Haltungszeitraum eingehalten hat.

Die Schlachtung hat in Schlachthöfen mit einer zugewiesenen Veterinärkontrollnummer zu erfolgen (§ 44 Fleischuntersuchungsgesetz i.d.g.F.).

### 6.2 PRÄMIENHÖHE UND HÖCHSTGRENZEN

Die Prämienhöhe für das Jahr 2005 beträgt:

- für Großrinder € 32,-
- für Kälber € 50,-

Falls die nationalen Höchstgrenzen überschritten werden, erfolgt eine aliquote Kürzung.

### 6.3 HALTUNGSZEITRAUM

Die Tiere müssen mindestens zwei Monate auf einem Betrieb gehalten werden. Dieser Haltungszeitraum muss weniger als ein Monat vor der Schlachtung bzw weniger als 2 Monate vor der Ausfuhr in ein Drittland enden. Für Kälber, die bis zum Ende des dritten Lebensmonats geschlachtet oder ausgeführt werden, beträgt der Haltungszeitraum ein Monat.

#### BEISPIEL:

Zugang Stier 01. 02. 2005  
+ 2 Monate Haltungszeitraum = 01. 04. 2005  
Der Haltungszeitraum endet am 01. 04. 2005, 24 Uhr.  
Das Tier kann erst ab 02. 04. 2005 verkauft /geschlachtet werden.  
Abgang des Stieres 02. 04. 2005  
Für die Gewährung der Prämie muss das Tier spätestens bis 01. 05. 2005 geschlachtet bzw bis 01. 06. 2005 ausgeführt werden.

**HINWEIS:** Die Schlachtung muss in weniger als einem Monat bzw die Ausfuhr muss in weniger als zwei Monaten nach dem Abgang erfolgen.

### 6.4 BEANTRAGUNG

#### 6.4.1 INLANDSCHLACHTUNGEN

Für im Inland geschlachtete Rinder ist lediglich ein Mehrfachantrag Flächen erforderlich. Da jede Schlachtung im Rahmen der Rinderkennzeichnung innerhalb von sieben Tagen an die Rinderdatenbank zu melden ist, gilt diese Meldung als Antrag.

Falls Sie auf diese Prämie verzichten wollen, müssen Sie eine schriftliche Verzichtserklärung bei der AMA abgeben.

**HINWEIS:** Für den Verkauf von Schlachtrindern wird die Angabe einer Übernahme- bzw Übergabvereinbarung (Schlachtung innerhalb eines Monats) am Lieferschein dringend angeraten.

#### 6.4.2 VERSENDUNG IN ANDERE MITGLIEDSTAATEN ZUR SCHLACHTUNG

Für diese Fälle ist ebenfalls ein Mehrfachantrag Flächen vom Prämienbegünstigten sowie ein eigener Antrag je Rind (Antragsteller ist der Prämienbegünstigte selbst oder der Versender/Händler) notwendig.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Schlachtung, spätestens jedoch bis **28. 02. 2006**, bei der AMA zu stellen.

**HINWEIS:** Detailbestimmungen für die Versendung finden Sie im Merkblatt für Schlachthöfe und Viehhändler.

#### 6.4.3 AUSFUHR IN DRITTLÄNDER

Auch für diese Fälle ist ein Mehrfachantrag Flächen vom Prämienbegünstigten sowie ein eigener Antrag je Rind (Antragsteller ist der Prämienbegünstigte selbst oder der Versender/Händler) notwendig.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ausfuhr, spätestens jedoch bis **28. 02. 2006**, bei der AMA zu stellen.

**HINWEIS:** Detailbestimmungen für die Ausfuhr finden Sie im Merkblatt für Schlachthöfe und Viehhändler.

### 6.5 BESONDERHEITEN

#### 6.5.1 HÖCHSTSCHLACHTGEWICHT BEI KÄLBERN

Für Kälber, die mit einem Alter zwischen sechs und weniger als acht Monaten geschlachtet werden, muss das Schlachtgewicht weniger als 185 kg betragen.

Daher ist ausschließlich für diese Kälber bei der Schlachtmeldung das Schlachtgewicht je Kalb anzugeben.

Als Schlachtgewicht gilt das Kaltgewicht des Schlachtkörpers nach dem Ausbluten, Enthäuten und Ausweiden ohne Kopf und Füße, jedoch mit Leber, Nieren und Nierenfett.

Es gilt das Schlachtkörpergewicht nach dem Abkühlen bzw das Gewicht des schlachtwarmen Schlachtkörpers abzüglich zwei Prozent. Bei der Ausfuhr ist die Einhaltung der Höchstgrenze für das Lebendgewicht von 300 kg nachzuweisen.

#### 6.5.2 PRÄMIENAUSSCHLUSS

Für nachfolgende Beispiele kann keine Prämie gewährt werden:

- Fehlende Schlachtmeldung,
- Tier wurde nicht geschlachtet (Ausnahme: Ausfuhr in Drittländer),
- Verendete Tiere,
- Nichteinhaltung der Haltefrist,
- Verspätete Meldung des Prämienbegünstigten,
- keine Veterinärkontrollnummer des Schlachthofes/der Schlachtstätte,
- Nichterfüllung der Altersanforderungen.

## SONSTIGES/ÜBERSICHT

### AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Aufbewahrungspflicht für alle Belege und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehen, beträgt vier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

### ZUTRITT- UND PRÜFUNGSRECHTE

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA und den Organen der EU ist Zutritt zu den Geschäfts- und Betriebsräumen zu gestatten.

Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

### PRÄMIENKÜRZUNGEN

Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften führen grundsätzlich zu Prämienkürzungen.

Derartige Verstöße sind beispielsweise:

- Ohrmarke nicht ein- oder nachgezogen
- Tier nicht identifizierbar
- Prüfungsverweigerung
- Rinder nicht ordnungsgemäß an Rinderdatenbank gemeldet
- Bestandsverzeichnis unvollständig und/oder fehlerhaft (auch im Hinblick auf nicht beantragte Tiere)

Wenn absichtlich falsche Angaben gemacht werden, gehen alle Prämien des laufenden Kalenderjahres verloren und in bestimmten Fällen können auch Kürzungen in den Folgejahren vorgenommen werden. Ebenfalls kann man gerichtlich belangt werden.

### PRÄMIENRÜCKZAHLUNGEN

Bei zu Unrecht ausbezahlten Prämien können Bewilligungsbescheide abgeändert bzw. aufgehoben und die Prämie mit Zinsen zurückgefordert werden.

Übersicht über die Einzelmaßnahmen	Mutterkuhprämie	Mutterkuhprämie für Kalbinnen	Schlachtprämie
Als Voraussetzung zum Erhalt der Prämien ist die Abgabe eines Mehrfachantrags Flächen bis zum 15. 05. 2005 verpflichtend, auch wenn Sie keine Flächen bewirtschaften.			
<b>Antragstellung</b>	Automatisch an drei <b>Stichtagen:</b> 01. 01. 2005 16. 03. 2005 10. 04. 2005	Automatisch an drei <b>Stichtagen:</b> 01. 01. 2005 16. 03. 2005 10. 04. 2005	<b>Inlandschlachtungen:</b> kein eigener Antrag <b>Versendung/Ausfuhr:</b> innerhalb von 6 Monaten, spätestens 28. 2. 2006
<b>Prämienvoraussetzungen</b>	Fleischrassekühe Mutterkuhquote Keine Milchablieferung	Fleischrassekalbinnen Keine Milchablieferung	Prämienbegünstigte Tiere: Geschlachtete oder ausgeführte Großrinder und Kälber
<b>Altersgrenzen</b>	Mindestens eine Abkalbung bei Antragserstellung	Mindestens 8 Monate und maximal 20 Monate alt bei Antragserstellung	<b>Großrinder:</b> ab 8 Monaten <b>Kälber:</b> 1 Monat bis 8 Monate
<b>Halteverpflichtung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 6 Monate</li> <li>• Ersatz nur für Abgänge ab 11. 04.</li> <li>• Ersetztes Tier muss Betrieb verlassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 6 Monate</li> <li>• Ersatz nur für Abgänge ab 11. 04.</li> <li>• Ersetztes Tier muss Betrieb verlassen</li> </ul>	2 Monate bzw für junge Kälber unter 3 Monaten zum Zeitpunkt der Schlachtung/ des Exports: 1 Monat Ende: 1 Monat vor Schlachtung bzw 2 Monate vor Ausfuhr
<b>Prämiensatz 2005</b>	Voraussichtlich € 230,- <b>Grundprämie:</b> € 200,- <b>Zusatzprämie:</b> voraussichtlich € 30,-	Voraussichtlich € 230,- Anmerkung: bei Zuchtbetrieben anteilmäßige Kürzung bei Überschreitung der Höchstgrenze	<b>Großrinder:</b> € 32,- <b>Kälber:</b> € 50,-

Grundsätzlich steht die örtlich zuständige Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene als Interessenvertretung für alle Fragen zu den Tierprämien zur Verfügung. Informationen sowie dieses Merkblatt und die aktuellen Formulare finden Sie unter [www.ama.at](http://www.ama.at). Für Anfragen steht Ihnen die Hotlinenummer (01) 334 39 60 zur Verfügung. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 bis 16.30 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.